

Dr. med. univ. Thomas Edtstadler
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger Umweltmedizin
Im Sonnendorf 15
4040 Lichtenberg
<mailto:thomas.edtstadler@aon.at>
mobil: +43 664 4136612
ATU59315235

Bezirksgericht Klagenfurt

Feldkirchner Straße 6
9020 Klagenfurt

Bezirksgericht Klagenfurt	
Eingel.	22. MRZ. 2017Uhr
.....fach.....Halbschr.Beil.Akt

97

Aktenzeichen 22 C 323/15f

Gutachten Umweltmedizin

Gemäß Beschluss des Bezirksamtes Klagenfurt vom 16. Jänner 2017

Verfasser:

Dr. Thomas Edtstadler

Datum: 10.03.2017

Beilage: Gerichtsakt



Inhalt

AUFTRAG.....	4
BEFUND.....	5
A) SCHIESSBETRIEB / ORTSÜBLICHKEIT.....	5
Angaben aus dem Gutachten GZ: 15206, DI Pabinger, 4.8.2017	5
Beurteilungspegel.....	6
Ortsüblichkeit	7
Störwirkung	7
Veränderung der örtlichen Situation durch den Schießbetrieb	8
im Freien: (Terrasse):.....	8
im Innenraum:	9
Ortsaugenschein	9
B) SCHIESSBETRIEB /VERANSTALTUNGEN	11
Weitere immissionstechnische Unterlagen im übermittelten Akt:.....	12
GUTACHTEN.....	13
Gesundheitsgefährdung -Belästigung.....	13
Wirkung und Beurteilung Lärm	15
Direkte Wirkungen.....	15
Indirekte Wirkungen.....	16
Wahrnehmung von Schießlärm	17
Beurteilungswerte (Dauerschallpegel, Tagzeit).....	18
BEURTEILUNG	20
A) Örtliche Verhältnisse mit / ohne Schießbetrieb	20
Veränderung der örtlichen Situation durch den Schießbetrieb	20
im Freien: (Terrasse):.....	20
im Innenraum:	20
ZUSAMMENFASSUNG A)	22
B) SCHIESSBETRIEB /VERANSTALTUNGEN	23
BESCHEIDE / Beilage.20/ 21 des Gerichtaktes.....	23
Zusammenfassung B).....	27

AUFTRAG

Gemäß Beschluss des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 16. Jänner 2017 wurde der Gefertigte in der Rechtssache 22 C 323/15f beauftragt, auf Basis des Gutachtens des Sachverständigen DI Pabinger und den dort ersichtlichen Messergebnissen vom 4. August 2016. (ON 64) ein Gutachten dazu zu erstatten, ob die im genannten Gutachten des Sachverständigen DI Pabinger ersichtliche Messergebnisse aufgrund der Schießereignisse auch unter Berücksichtigung der Lärmcharakteristik geeignet sind, eine **Gesundheitsgefährdung** oder eine tatsächliche **Gesundheitsbeeinträchtigung** bei der klagenden Partei herbeizuführen. Dabei wird darauf hingewiesen dass die klagenden Parteien ausgeführt haben, dass bei ihnen bisher aufgrund der Schießereignisse keine **Gesundheitsbeeinträchtigung** verursacht wurde.

Bei der Erstattung des Gutachtens ist die von den Streitfällen vorgelegten Sachverständigengutachten einzugehen sowie auf die zuletzt rechtskräftig gewordenen behördlichen Bewilligungen, die der Zweitbeklagten erteilt wurden (Beilage./20 und 21).

Im Gutachten ist weiters auf die Lärmentwicklung bzw. Messergebnisse einzugehen, die der Sachverständige DI Pabinger ohne die Schießereignisse erhoben hat (Seite 11 in ON 64)

BEFUND

A) SCHIESSBETRIEB / ORTSÜBLICHKEIT

Angaben aus dem Gutachten GZ: 15206, DI Pabinger, 4.8.2017

Die Messergebnisse werden aus den Tabellen des schalltechnischen Gutachtens zusammenfassend zusammengestellt, wobei im ff. jene Tabellenteile nicht übernommen wurden, in denen in einer eigenen Spalte „Störgeräusche am MP ja“ vermerkt ist.

Die Ergebnisse durch die Schießereignisse werden jenen Ergebnissen gegenüber gestellt, die auf Seite 11 des schalltechnischen Gutachtens als „Ortsüblichkeit“ am 25.5.2016 ausgewiesen sind. Dabei werden jeweils die Zeitangaben, die dem Vormittag und dem Nachmittag zuzuordnen sind, berücksichtigt.

Bezüglich der Details der unterschiedlichen Waffen- bzw. Bewerbsarten wird auf das schalltechnische Gutachten verwiesen.

Messauswertung Vormittag								
Bewerb	MP1 Terrasse WHG [dB]				MP2 Innenraum WHG [dB]			
	L _{A,eq}	L _{A,max}	L _{A,1}	L _{A,95}	L _{A,eq}	L _{A,max}	L _{A,1}	L _{A,95}
Präzision	44,4-48,7	53,9-59,3	52,0-57,4	36,2-40,7	20,6-24,4	27,8-43,1	25,7-31,1	17,7-20,7
Duell mit Wendeanlage	42,7-43,3	53,1-55,0	51,5-53,0	37,6-39,2	29,0-29,7	43,0-44,8	37,7-38,2	19,2-19,3
Duell mit Wendeanlage	41,1-44,5	52,2-57,9	48,2-56,5	38,7-39,6	22,3-26,9	40,4-47,0	25,9-40,1	25,9-40,1
Messauswertung Nachmittag								
Bewerb	MP1 Terrasse WHG				MP2 Innenraum WHG			
IPSC	Zeile „ganzer Bewerb“ (15:06:00-15:21:00), Störgeräusche am MP vorhanden							
IPSC	45,9-51,4	51,4-58,1	48,5-56,0	42,2-46,2	21,6-25,5	27,2-40,0	26,9-36,2	18,7-19,1
Präzision	47,6-53,0	59,8-67,8	52,0-57,9	43,5-48,3	24,8-28,4	36,7-43,8	32,8-37,4	19,9-22,3
Duell mit Wendeanlage	49,2-61,2	54,9-69,2	51,7-66,3	46,8-50,7	25,0-29,2	34,6-49,9	31,5-40,2	19,4-21,8

Legende: Die höchsten erhobenen Schallpegel des Schießbetriebes wurden zur besseren Erkennbarkeit für die Übernahme aus dem schalltechnischen Gutachten rot, die niedrigsten Werte für den Basispegel blau markiert

In 5. Gutachten, Seite 8 stellte DI. Pabinger fest, dass die tabellarisch dargestellten Schalldruckpegel keine Beurteilungspegel sind.

Beurteilungspegel

Um besondere Eigenschaften wie „Lästigkeit“, „besondere Auffälligkeit“, oder Charakteristika, wie sie in üblichen Nutzungen nicht anzutreffen sind und damit als „fremd“ zu klassifizieren sind und diese Eigenschaften auch numerisch im Dauerschallpegel $[L_{A,eq}]$ besser abzubilden werden sog. „Pegelzuschläge“ oder „Anpassungswerte“ zum messtechnisch erhobenen Wert addiert.

Es sind daher zu den messtechnisch erhobenen Werte als Anpassungswert + 5 dB zu addieren.

Daraus resultieren in einer Gegenüberstellung des minimalen mit dem maximalen Beurteilungspegels für dem Schießbetrieb (aus der vorangehenden Tabelle je nach Bewerb und Messzeit):

Im Freien: (Terrasse)

$$\text{min: } 41,1 + 5 = 46,1 \text{ dB}$$

$$\text{max. } 61,2 + 5 = 66,2 \text{ dB } [L_{A,eq}]$$

- Der Maximalpegel liegt bei 69,2 dB

Im Innenraum:

$$\text{min. } 20,6 + 5 = 25,6 \text{ dB}$$

$$\text{max. } 29,7 + 5 = 34,7 \text{ dB } [L_{A,eq}]$$

- Der Maximalpegel liegt bei 49,9 dB

Ortsüblichkeit

Folgende Ergebnisse wurden im Gutachten von DI. Pabinger dokumentiert:

Ortsüblichkeit 25.05.2016								
	MP1 Terrasse WHG [REDACTED]				MP2 Innenraum WHG [REDACTED]			
Zeit	L _{A,eq}	L _{A,max}	L _{A,1}	L _{A,95}	L _{A,eq}	L _{A,max}	L _{A,1}	L _{A,95}
09:20 – 9:24	39,2	52,0	44,4	36,6	19,2	25,3	22,7	17,9
11:30-14:52	42,9	74,3	51,5	38,1	29,2	68,8	42,2	19,0
17:30-18:50	49,4	76,1	57,6	43,4	--	--	--	--

Terzbandanalyse: Die Terzbandanalyse zeigt keine Tonhändigkeit ausgehend vom Schießbetrieb

Liste der Störgeräusche: auf die Detailausführungen der Liste Seite 12 ff. des schalltechnischen Gutachten DI. Pabinger wird verwiesen,- es handelt sich hier nach der Beschreibung um Geräuschquellen, wie sie durchaus immer wieder auch in ruhigen Wohnsituationen vorkommen.

Störwirkung

Zur **der Beurteilung der Störwirkung** von Geräuschen auf numerischer Basis immissionstechnischer Daten ist es erforderlich, jene Situation, die als ruhigste Situation ausgewiesen ist den maximalen Beurteilungspegeln der Störgeräusche gegenüber zu stellen.

Tabellarische Gegenüberstellung der für die weitere Beurteilung herangezogenen Werte:

Messergebnisse Ortsüblichkeit							
MP1 Terrasse WHG [REDACTED]				MP2 Innenraum WHG [REDACTED]			
$L_{A,eq}$	$L_{A,max}$	$L_{A,1}$	$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,max}$	$L_{A,1}$	$L_{A,95}$
39,2	52	44,4	36,6	19,2	25,3	22,7	17,9
42,9	74,3	51,5	38,1	29,2	68,8	42,2	19
49,4	76,1	57,6	43,4	-	-	-	-
maximale Beurteilungspegel Schießbetrieb (incl. Anpassungswert + 5 dB)							
46,1 bis 66,2	69,2	66,3		25,6 bis 34,7	49,4	40,2	
Differenz zwischen max. Schießbetrieb und min. Werten Ortsüblichkeit							
6,9 bis 27,0	-6,9	8,7		6,4 bis 15,5	-19,4	-2	
Differenz zwischen max. Schießbetrieb [$L_{A,eq}$] und min. Werten Basispegel							
			29,6				16,8

Legende: Die höchsten erhobenen Schallpegel des Schießbetriebes wurden zur besseren Erkennbarkeit für die Übernahme aus dem schalltechnischen Gutachten rot, die niedrigsten Werte für den Basispegel blau markiert.

In der Tabelle scheinen auch minus-Werte auf. Dies bedeutet, dass es zwar in der IST-Situation / Ortsüblichkeit auch höhere maximale Einzelereignisse gibt, die aber als Einzelereignisse zu interpretieren sind und nicht wie bei den Schussfolgen im Schießbetrieb immer wieder auftreten.

Veränderung der örtlichen Situation durch den Schießbetrieb

im Freien: (Terrasse):

Schießbetrieb (Beurteilungspegel Dauerschall):

$$\text{min: } 41,1 + 5 = 46,1 \text{ dB}$$

$$\text{max. } 61,2 + 5 = 66,2 \text{ dB}$$

Maximalpegel: 69,2 dB

Ortsüblichkeit ohne Schießbetrieb: Basispegel [$L_{A,95}$]: 36,6 dB

Dauerschallpegel [$L_{A,eq}$]: 39,2 dB

- Daraus resultiert eine Veränderung der örtlichen Situation durch den Schießbetrieb in Bezug auf den Basispegel (Ortsüblichkeit) von $\Delta = \text{min. } 9,5 \text{ dB bis max. } 29,6 \text{ dB im Freien}$

- Bezugsgröße Dauerschallpegel $[L_{A,eq}]$ (Ortsüblichkeit): $\Delta = \text{min. } 6,2 \text{ dB bis max. } 26,3 \text{ dB im Freien}$
- Für den Maximalpegel beträgt diese Differenz $\Delta = 32,6 \text{ dB im Freien}$, d.h. die Maximalpegel heben sich vom Basispegel um 32,6 dB ab.

im Innenraum:

Schießbetrieb (Beurteilungspegel Dauerschall) :

$$\text{min. } 20,6 + 5 = 25,6 \text{ dB}$$

$$\text{max. } 29,7 + 5 = 34,7 \text{ dB}$$

Maximalpegel: 49,9 dB

Ortsüblichkeit ohne Schießbetrieb: Basispegel $[L_{A,95}]$: 17,9 dB

Dauerschallpegel $[L_{A,eq}]$: 19,2 dB

- Daraus resultiert eine Veränderung der örtlichen Situation durch den Schießbetrieb in Bezug auf den Basispegel (Ortsüblichkeit) von $\Delta = \text{min. } 7,7 \text{ dB bis max. } 16,8 \text{ dB im Innenraum}$.
- Bezugsgröße Dauerschallpegel $[L_{A,eq}]$ (Ortsüblichkeit): $\Delta = \text{min. } 6,4 \text{ dB bis max. } 15,5 \text{ dB im Innenraum}$
- Für den Maximalpegel beträgt diese Differenz $\Delta = 32,0 \text{ dB im Innenraum}$, d.h. die Maximalpegel heben sich vom Basispegel um 32,0 dB ab.

Ortsaugenschein

Die örtliche Situation und die Umgebungsgeräuschkulisse sind dem Gefertigten aus den eigenen Erhebungen und Eindrücken einer früheren Begutachtung im Auftrag des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt (2014) bekannt.

Die Wohnung bzw. Terrasse der Einschreiter liegt nach Fotodokumentation bzw. nach dem damaligen Eindruck in einer rel. neu errichteten Siedlung mit mehrgeschossigen Wohnhäusern in Hanglage. Die Fotodokumentation liegt dem schalltechnischen Gutachten bei. Es bestehen Vorgärten, Terrassen, Balkone. In unmittelbarer Nähe (ohne Sichtverbindung zum Schießplatz) befindet sich in Richtung Schießplatz eine

Teichanlage, mit Bachzu-/abfluss (auch Wehranlagen mit Wasserüberfall?), sodass hier damals auch untergeordnet leises Wasserrauschen wahrnehmbar war. Verkehrsgeräusche sind aufgrund der Distanz zu größeren Verkehrsträgern völlig untergeordnet, sodass beinahe ausschließlich die Bewohnerzu- und Abfahrten zur Wohnanlage, ruhige Frühstücksgespräche von Bewohnern auf den Freiflächen, einmaliges Hupen wegen einer verstellten Ausfahrt als nahe Geräuschquellen wahrnehmbar waren. Als Fernquellen waren ein Überflug mit einem Sportflugzeug (Bannerschlepp), hoher Überflug eines Verkehrsflugzeuges, Glockenläuten gegeben.

Die Umgebungsgeräuschkulisse stellte sich in dieser Wohnanlage aufgrund des damaligen persönlichen Eindruckes und auf der gegenständlichen Terrasse durch den nunmehr von DI. Pabinger erhobenen Basispegel von $[L_{A,95}] = 36,6$ dB als ruhige bis sehr ruhige Wohnlage dar.

Im Randbereich dieser Wohnanlage gibt es wieder Wanderwegenbindungen an das bereits eingangs erwähnte Wegenetz Tremischer Teich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass, sich die Umgebungsgeräuschkulisse durch naturgemäße Zufälligkeiten (z.B. Wahrnehmungen zum Zeitpunkt der eigenen Erhebungen versus Beschreibungen der persönlichen Wahrnehmungen im Gutachten DI Pabinger) variieren kann, dass insgesamt hier aber von einer ruhigen bis sehr ruhigen Wohnumgebung auszugehen ist.

Es besteht für Nicht-Informierte beim Aufenthalt in der Siedlung kein wie immer gearteter Konnex oder eine Assoziation (z.B. durch Sichtverbindung), dass eine Schießanlage existieren könnte.

Umso deutlicher drängen sich abgefeuerte Schussfolgen in den Wahrnehmungsvordergrund.

Zum Ende der Messungen 2014 wird der Schießplatz besichtigt. Er wird über einen Waldweg, am Tremischer Teich vorbei, erreicht, ist bis unmittelbar vor dem Schießplatz nicht einsehbar.

Er liegt in einer steinbruchartigen Waldnische. Für die Schützen besteht eine allseitig

offene Überdachung, von wo aus in Richtung einer Felswand gezielt und geschossen wird. Das Areal ist allseitig von Wald umgeben, es besteht zu Siedlungen oder anderen bewohnten Objekten keine freie Sichtverbindung.

Persönliche Wahrnehmbarkeit des Schießbetriebes:

An keinem der Messpunkte war eine Sichtverbindung zur Schießanlage oder anderer Konnex zur Schießanlage gegeben, sodass für Personen die nicht ortsansässig sind und über die Existenz der Schießanlage nicht informiert sind, jedenfalls der Eindruck „des Fremden“, des „Unbekannten“ gegeben war. Die Schüsse sind eindeutig als solche erkennbar.

B) SCHIESSBETRIEB / VERANSTALTUNGEN

Das Bezirksgericht Klagenfurt erteilt den Auftrag, auf die zuletzt rechtskräftig gewordenen behördlichen Bewilligungen, die der Zweitbeklagten erteilt wurden (Beilage./20 und 21) einzugehen.

Unter **Beilage 20** enthält der übermittelte Gerichtsakt den **Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Zahl 07-G-VER-709/37-2015 vom 27.1.2016.**

Dieser Bescheid enthält für die umweltmedizinische Beurteilung der Schießlärmimmissionen folgende relevante **Auflagenpunkte:**

- Die Schießzeiten werden von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr festgelegt
- Es dürfen maximal 14 (vierzehn) Veranstaltungen (=14 Kalendertage) pro Jahr stattfinden.

Die weiteren Auflagenpunkte beziehen sich auf organisatorische und sicherheitstechnische Belange, die nicht Gegenstand des Fachbereiches des Gefertigten sind.

Weitere immissionstechnische Unterlagen im übermittelten Akt:

Dem zit. Bescheid wurde das im Gerichtsakt aufliegende **Schalltechnische Gutachten GZ 5023** , „**Veranstaltungen Schützen- und Sportverein Sponheim Viktring**“, **erstellt von ksm, Krückl-Seidel-Mayr &Partner ZT-GmbH, 23.10.2015** zugrunde gelegt.

Für die Beurteilung der Immissionen aus dem Fachbereich Humanmedizin relevante Angaben aus diesem Schalltechnischen Gutachten:

- Pkt. 5 Ermittlung der Beurteilungspegel: hier wird ausgeführt, dass die Beurteilungspegel abweichend von der Berechnung des ASV DI Schlemitz – basierend auf den tatsächlichen Schießzahlen *rechnerisch* für unterschiedliche Veranstaltungen ermittelt wurden
- Der Gutachter kommt unter Anwendung der Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen des Umweltbundesamtes zum Schluss, dass unter Heranziehung der berechneten Beurteilungspegel 14 Veranstaltungen (=14 Kalendertage) als zulässig anzusehen sind.

Diesem Gutachten wurden als Beurteilungspegel der spezifischen Immission (Anm.: Schießlärm) am höchst belasteten Aufpunkt mit Wohnnutzungen ein $L_r = 53,1 \text{ dB}$ (basierend auf den Messergebnissen des Magistrates Klagenfurt, ASV Dipl.Ing. Schlemitz) bzw. die rechnerisch ermittelten Beurteilungspegel der spezifischen Immission $L_{r, \text{spez}}$ zwischen **44,8 und 47 dB** (Dipl. Ing. Seidel, ksm ZT-GmbH) zugrunde gelegt.

In diesem Gutachten wird festgestellt (Seite 18), dass *die Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen nicht geeignet sei für die Beweisfrage, die Belästigungen nach der Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu beurteilen hat. Sie stellt aber in Fällen, in denen die Anzahl der Veranstaltungstage die Grenze für seltene Veranstaltungen – welche als 10 pro Jahr zu sehen sind – nicht entscheidend überschreitet eine geeignete Schutzzielerreichung dar.*

Unter **Beilage 21** enthält der übermittelte Gerichtsakt den **Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Zahl 07-G-VER-709/5-2015 vom 8.2.2016.**

Dieser Bescheid behandelt eine Berichtigung zu dem Bescheid zugrunde gelegten Planunterlagen.

- Es sind damit keine Angaben berührt, die Gegenstand des Fachgebietes des Gefertigten sind.

GUTACHTEN

Die Beurteilung ist, um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, auf den **gesunden** normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen. Dies wird im ff. berücksichtigt. Die Definition wirkungsbezogener umweltmedizinischer Schutzziele („Richtwerte“, „Grenzwerte“) erfolgt Sinne der Objektivierbarkeit auf einer Durchschnittsbetrachtung, in der auch üblicherweise empfindlichere Personengruppen wie Kinder, Senioren, chronisch Kranke berücksichtigt sind.

Gesundheitsgefährdung - Belästigung

Zur Unterscheidung der Begriffe **Gesundheitsgefährdung**, Belästigung werden im Folgenden jene Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden wiedergegeben:

In den „Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren“ veröffentlicht (von M. Haider et. al) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe „**Gesundheitsgefährdung** und -belästigung“ wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung

Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite vom Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.

Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, ... Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer **Gesundheitsgefährdung** werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden.

Unzumutbar¹ ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. (Zitat Ende).

Wirkung und Beurteilung Lärm²

Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

Direkte Wirkungen

Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

Knalltrauma

Eine sehr kurze Schalleinwirkung (< 2 ms) mit sehr hohem Schalldruck (bis über 200 dB) führt zu einer mechanischen Schädigung des Cortischen Organs. Trommelfell und Mittelohr (Gehörknöchelchen) bleiben unverletzt. Ursachen sind u.a. Schüsse, Knallkörper. Der Betroffene verspürt sofort ein „verstopftes Gefühl“ im Ohr und häufig tritt sofort ein Ohrgeräusch auf, gelegentlich ein kurzer, stechender Schmerz. Die Schädigung ist oft einseitig, praktisch immer asymmetrisch. Im Tonaudiogramm findet sich eine Schallempfindungsschwerhörigkeit, betroffen sind vor allem die hohen Frequenzen. In den ersten Tagen nach dem Unfall kommt es häufig zu einer Besserung, es ist auch eine völlige Erholung möglich.

¹ Anmerkung: Grundsätzlich wird festgestellt, dass es sich bei der Zumutbarkeit / Unzumutbarkeit im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung oberstgerichtlicher Entscheidungen um behördliche Feststellungen nach Beweiswürdigung handelt und nicht um medizinische Begriffe handelt. Um die Übergänge Belästigung – erhebliche Belästigung – griffig darzustellen spricht der zitierte Autor von "Unzumutbarkeit", hier jedoch nicht die rechtliche Würdigung der Behörde / des Gerichtes vorwegnehmend.

² Als maßgebliche Quelle wird hier, so nicht anders vermerkt, die ÖAL-Richtlinie 6/18 „Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen; Beurteilungshilfen für den Arzt verwendet, die den aktuellen Stand des Wissens zur Beurteilung von Auswirkungen von Lärm auf den Menschen mit repräsentiert.

In der VOLV (Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, Verordnung Lärm und Vibrationen), BGBl. II Nr. 22/2006 ist als Grenze für gehörgefährdenden Lärm ein Spitzenpegel von LC_{peak} = 135 dB definiert.

- Das Risiko für derartige Hörstörungen ist bei den vorliegenden Immissionspegeln im Nachbarschaftsbereich nicht gegeben. Das Risiko liegt bei den Schützen oder Zuschauern am Schießplatz, wenn sie keinen Gehörschutz tragen.

Indirekte Wirkungen

Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen) beschreiben Effekte, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionsmuster stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan, das nicht bewusst „ausgeblendet“ werden kann.

Der Mensch verfügt über ein sehr schnelles und grobes Verarbeitungssystem, welches auf komplexe Reize durch Schallereignisse mit direktem Zugriff auf vegetative und hormonelle Funktionseinheiten reagiert. Da dieses gebahnte System praktisch ohne kognitive Beteiligung (d.h. ohne die Bewusstseinssebene zu erreichen) funktioniert, ist es auch während des Schlafs fast vollständig aktiv.

Grundsätzlich ist bei Lärmimmissionen zwischen Kurzzeit- und Langzeitexposition zu unterscheiden. Akute Schalleinwirkungen führen ab einer ersten Reizschwelle unmittelbar zu Veränderungen physiologischer Größen. Bei chronischen Einwirkungen besteht dagegen ein komplexer Zusammenhang zwischen der Schallimmission und den beobachteten Auswirkungen. Auswirkungen, welche durch langdauernde Schallexpositionen hervorgerufen werden, sind stark von Adaptations- und Habitationsprozessen, individuellen Bewältigungsstrategien, mental-emotionalen Prozessen etc. beeinflusst.

Adaptation kann hier als Reaktion beschrieben werden, die bei lauten Ereignissen (die noch nicht zu oben beschriebenen direkten Hörschäden führt) zu einer (auch vorübergehenden) Veränderung der Hörschwelle führt.

Habituationsprozesse können bei einer Vielzahl von Geräuscheinwirkungen zu einer Veränderung der Akzeptanz führen. (z.B. unterschiedliche Akzeptanz zivilisatorischer Geräusche im städtischen Bereich versus ländlich ruhige Umgebungsgeräuschkulisse, die individuell unterschiedliche Reaktions- u. Akzeptanzmuster auslöst).

Daraus leitet sich ab, dass das Ausmaß einer Beeinträchtigungen nicht nur von den (durch Messung objektivierbaren) physikalischen Parametern einer Schallimmission, sondern auch von situativen Faktoren (z.B. Veränderung der örtlichen Verhältnisse) und Persönlichkeitsmerkmalen der Betroffenen abhängt. Auch konnten Nachwirkungen von Geräuschbelastungen nachgewiesen werden, d.h. dass auch nach Aufhören der Schallimmissionen die negativen Folgen dieser Belastung keinesfalls beseitigt sein müssen.

Auch beispielsweise im Schlaf werden Geräusche (unbewusst) aufgenommen und (vereinfacht dargestellt) im Unterbewusstsein hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Individuum einer „Bewertung“ zugeführt. Je nach Informationsinhalt können sie zu verschiedenen Reaktionen führen, die in einer vielfältigen Variabilität Veränderungen des Wachheitsgrades, Stressreaktionen, Schreckreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.a. verursachen können. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislauferkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.

Wahrnehmung von Schießlärm

Zur Wahrnehmung von Schießlärm ist festzustellen, dass er aufgrund der Charakteristik (plötzlicher Pegelanstieg, Nachhall im Gelände, auch zusätzliche Folgewirkungen (wie z.B. durch Schüsse ausgelöstes Hundegebell) sowohl weitreichendere Wirkungen als das einzelne Schussereignis, als auch erhebliche psychologische Störwirkungen verursacht.

Der Höreindruck von Schüssen ist jedenfalls geeignet, Assoziationen von Gefahrensituationen wie „Gewalt“, „(Lebens-) gefahr“, „Überfall“, zu vermitteln, die in weiterer Folge Stress-, Verunsicherungs-, Flucht- und Gefahrabwehrmechanismen aktivieren, wodurch das Potenzial von Lärm als Stressor erheblich erhöht wird.

BEURTEILUNG

A) Örtliche Verhältnisse mit / ohne Schießbetrieb

Die messtechnischen Erhebungen DI. Pabinger zeigen unter Bildung eines Beurteilungspegels durch Addition eines Anpassungswertes von + 5 dB folgende Situation:

Veränderung der örtlichen Situation durch den Schießbetrieb

im Freien: (Terrasse):

Schießbetrieb (Beurteilungspegel Dauerschall):

$$\text{min: } 41,1 + 5 = 46,1 \text{ dB}$$

$$\text{max. } 61,2 + 5 = 66,2 \text{ dB}$$

Maximalpegel: 69,2 dB

Ortsüblichkeit ohne Schießbetrieb:

Basispegel $[L_{A,95}]$: 36,6 dB

Dauerschallpegel $[L_{A,eq}]$: 39,2 dB

- Daraus resultiert eine Veränderung der örtlichen Situation durch den Schießbetrieb in Bezug auf den Basispegel (Ortsüblichkeit) von $\Delta = \text{min. } 9,5 \text{ dB bis max. } 29,6 \text{ dB im Freien}$
- Bezugsgröße Dauerschallpegel $[L_{A,eq}]$: $\Delta = \text{min. } 6,2 \text{ dB bis max. } 26,3 \text{ dB im Freien}$
- Für den Maximalpegel beträgt diese Differenz $\Delta = 32,6 \text{ dB im Freien}$, d.h. die Maximalpegel heben sich vom Basispegel um 32,6 dB ab.

im Innenraum:

Schießbetrieb (Beurteilungspegel Dauerschall) :

$$\text{min. } 20,6 + 5 = 25,6 \text{ dB}$$

$$\text{max. } 29,7 + 5 = 34,7 \text{ dB}$$

Maximalpegel: 49,9 dB

- Im **Freien** werden durch den Schießbetrieb auch Beurteilungspegel (66,2 dB) erreicht, die den Wert der **Gesundheitsgefährdung** von 65 dB (Tagzeit – 6:00 bis 19:00 Uhr) bzw. 60 dB (Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr) überschreiten.
- Im **Innenraum** liegen naturgemäß die Immissionswerte niedriger, sie sind aber durch die messtechnisch belegte Änderung der örtlichen Situation im Innenraum deutlich wahrnehmbar, sodass sie unter den zuvor getroffenen Feststellungen auch hier erheblich störend sind. Angemerkt wird, dass das Aufsuchen von Innenräumen zum Schutz vor Schallimmissionen nach allgemeinen umweltmedizinischen Beurteilungsprämissen keine geeignete auflagentaugliche Maßnahme darstellt, da dies die Dispositionsfreiheit der Betroffenen einschränken würde. Vielmehr würde das freiwillige Aufsuchen von Innenräumen zum Schutz vor Lärmimmissionen als Kriterium zu werten sein, dass die zugrunde liegenden Immissionen nicht im Einklang mit den situativen Bedürfnissen stehen und somit als erheblich störend empfunden werden.
- Die erhobenen Spitzenpegel [$L_{A,max}$] heben sich gegenüber dem Basispegel sowohl im Innenraum als auch im Freien um rd. 30 dB ab. Dadurch ergibt sich eine erhebliche Wahrnehmbarkeit, die geeignet ist, jedwede (nicht nur ruhige) Aktivität erheblich zu stören.

ZUSAMMENFASSUNG A)

Zusammenfassend ergeben sich durch die Schallimmissionen im Freien als auch im Innenraum durch den Schießbetrieb erhebliche Störwirkungen, die psychovegetative Prozesse aktivieren und so als **gesundheitlich** nachteilig einzustufen sind. Bei wiederkehrender, dauernder Einwirkung, insbesondere in den üblichen Ruhezeiten (Abendstunden, Wochenende) wirken sie sich nachteilig auf die Erholung und Rekreation aus und **sind so als gesundheitsgefährdend** einzustufen.

B) SCHIESSBETRIEB / VERANSTALTUNGEN

BESCHEIDE / Beilage.20/ 21 des Gerichtaktes

Unter **Beilage 20** enthält der übermittelte Gerichtsakt den **Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Zahl 07-G-VER-709/37-2015 vom 27.1.2016.**

Dieser Bescheid enthält für die umweltmedizinische Beurteilung der Schießlärmimmissionen folgende relevante **Auflagenpunkte**:

- Die Schießzeiten werden von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr festgelegt
- Es dürfen maximal 14 (vierzehn) Veranstaltungen (=14 Kalendertage) pro Jahr stattfinden.

Die weiteren Auflagenpunkte beziehen sich auf organisatorische und sicherheitstechnische Belange, die nicht Gegenstand des Fachbereiches des Gefertigten sind.

Weitere immissionstechnische Unterlagen im übermittelten Akt:

Dem zit. Bescheid wurde das im Gerichtsakt aufliegende *Schalltechnische Gutachten GZ 5023*, „Veranstaltungen Schützen- und Sportverein Sponheim Viktring“, erstellt von *ksm, Krückl-Seidel-Mayr & Partner ZT-GmbH, 23.10.2015* zugrunde gelegt, in dem Beurteilungspegel auf Basis von Schießzahlen *berechnet* wurden.

Schießzeiten / Beurteilungspegel

Die Berechnung von Beurteilungspegeln stellt ein an sich übliches schalltechnisches Prozedere dar. Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt für definierte Beurteilungszeiträume, d.h. 13 Stunden für die Tagzeit (06:00 bis 19:00 Uhr) bzw. 3 Stunden für die Abendzeit (19:00 Uhr bis 22:00). Die Abendzeit wurde hier in diesem schalltechnischen Gutachten auf eine Stunde (19:00 Uhr bis 20:00) reduziert, da im

Bescheid, offenbar dem Antrag folgend, eine Betriebs-/Schießzeit bis 20:00Uhr festgelegt wurde.

Am Beispiel Tagzeitraum (06:00 bis 19:00Uhr) zeigt sich, dass der theoretisch / mathematisch zwar richtige Ansatz zur Bildung des Beurteilungspegels, der für andere Geräuschquellen auch gut anwendbar ist, hier die gegenständliche Störwirkung durch Schießlärm nur unvollständig abgebildet. Insbesondere kann die Geräuschcharakteristik und kurzfristige Änderung der IST-Situation während der Abgabe der Schussfolgen mit der Berechnung bezogen auf den Tagzeitraum 06:00 bis 19:00 Uhr (= 13 Stunden) nicht abgebildet werden.

Anders ausgedrückt: in diese Berechnung fließen beispielsweise schießfreie Zeiten (hier: 06:00 bis 9:00 Uhr, Mittagspause 12:00 bis 13.30) nicht ein. Die dabei angewendete energetischen Mittelung bildet die tatsächlich erheblichen Veränderungen der IST-Situation (siehe A)) während der Abgabe der Schussfolgen nicht ab, ebenso können subjektive besondere Störwirkungen durch spezifische Geräuschcharakteristika nicht abgebildet werden.

Dies wird belegt durch die konkreten messtechnischen Erhebungen im Schalltechnischen Gutachten DI.Pabinger, die der Beurteilung des Gefertigten in A) *Örtliche Verhältnisse mit / ohne Schießbetrieb* zugrunde gelegt wurden und von denen davon auszugehen ist, dass sie die tatsächlichen Verhältnisse messtechnisch abbilden. Die von DI.Pabinger messtechnisch erhobenen Werte und daraus resultierenden Beurteilungswerte liegen deshalb wesentlich höher als die von DI. Seidel berechneten Beurteilungswerte.

Der Bescheid legt ausschließlich die Uhrzeiten (und keine Wochentage) für den Schießbetrieb fest. - Es ist davon auszugehen, dass somit ein Schießbetrieb von Montag bis Sonntag zulässig ist. Ohne sich eine rechtliche Würdigung anzumaßen, wäre hier eine Definition einer besonderen Anzahl von Veranstaltungen überflüssig, es sei denn, dass an diesen Veranstaltungstagen andere Schießzeiten (ohne Mittagspause? früherer Beginn?) gelten sollten, die wiederum nicht festgelegt wurden.

Anzahl der Veranstaltungen

Bei der Festlegung der Anzahl der Veranstaltungen verwendet der Schalltechnische Gutachter DI. Seidel die Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen³.

Hierzu ist es erforderlich, einige Originalzitate aus der Richtlinie anzuführen (Anm.: der Gefertigte ist Mitautor dieser Richtlinie und mit der Entstehungsgeschichte bzw. den Hintergründen vertraut):

Wichtiger Hintergrund für die Erarbeitung der Richtlinie war, dass (ursprünglich) für die touristische Belegung öffentlicher Plätze und aus einem quasi „örtlichen Interesse“ (z.B. für örtliche Kirtage, Feuerwehrfeste etc.) Veranstaltungen abgehalten wurden, die insbesondere durch elektronisch verstärkte Musikdarbietungen und andere Schaustellungen in zunehmenden Maße zu Beschwerden über Lärmbelästigungen geführt haben. 2011 wurde der Anwendungsbereich erweitert und andere Veranstaltungen (z.B. Motorsportveranstaltungen) aufgenommen.

- Originalzitate aus der Richtlinie:

Die Grenzwertfindung folgt der Überlegung, dass der Erhalt der Wohnfunktion bei geschlossenen Fenstern einen ausreichenden Schutz darstellt, wenn es sich nur um selten stattfindende Veranstaltungen handelt.

Als wesentlich wird die Dosis aus Häufigkeit und Immissionspegel über ein Kalenderjahr angesehen. Für die Summe aller selten stattfindenden Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Jahresdosis jene nicht überschreitet, welche 10 Veranstaltungstagen mit einem Beurteilungspegel von 70 dB am Tag bzw. 55 dB in der Nacht entspricht. Ein Veranstaltungstag ist ein von der Veranstaltung betroffener Kalendertag, gegebenenfalls einschließlich der unmittelbar anschließenden Nachtstunden.

Die Geräusche von Veranstaltungen führen nicht selten zu Konflikten in der Wohnnachbarschaft. Sie entstehen unter anderem dann, wenn ein Teil der Wohnbevölkerung in der Freizeit (in den Abend- und Nachtstunden, an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen) Entspannung und Ruhe sucht, ein anderer sich dagegen durch Besuch der Veranstaltung unterhalten will. Dem Schutz der Nachtruhe kommt erfahrungsgemäß die größte Bedeutung zu. (Anm: Nachtruhe: hier aufgrund der Schießzeiten keine Fragestellung).

Unter diesen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass – gleich ob Schießbetrieb oder Veranstaltungsschießbetrieb - insbesondere wegen der besonderen Charakteristik

³ LÄRMSCHUTZRICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN REPORT, REP-0310, 2011, Umweltbundesamt

und Veränderung der IST-Situation (siehe die obigen Feststellungen unter A), aufbauend auf den messtechnischen Erhebungen DI. Pabinger) der Schießbetrieb kritisch zu betrachten ist.

Im Gutachten, das der Gefertigte im Auftrag des Magistrates Klagenfurt 2014 erstellt hat, wurde ausgeführt:

- *Der ff. Punkt für eine Sanierung zielt darauf ab – ohne bauliche Maßnahmen – das Stör- und damit Konfliktpotenzial des Trainingsbetriebes zu reduzieren. Als erster Schritt einer Sanierung sind daher aus Sicht des Gefertigten derzeit nur zeitliche Limitierungen erkennbar, die darauf abzielen, die Abendstunden (Ende des Schießbetriebes spätestens 19:00 Uhr), eine Mittagszeit (z.B. 12:00 bis 15:00 Uhr – wie bereits nach Mitteilung praktiziert), aber zukünftig Samstage, Sonntage und Feiertage frei vom Trainingsschießbetrieb zu halten. Hier ist anzumerken, dass auch bei einer zeitlichen Einschränkung eine Störwirkungen durch die beschriebene besondere Charakteristik eines Schießbetriebes und die Beschallung eines derart großen Gebietes nicht zu unterbinden sein werden, insbesondere als der Trainingsschießbetrieb in der freien Disposition der Schützen liegt und so für die in den beschallten Gebieten Wohnenden keine Möglichkeit besteht, sich auf die Ereignisse einzustellen. Eine Ausdehnung der Trainingsschießzeiten ist jedenfalls zu vermeiden. Zum „Maß der Erheblichkeit“ (syn. „Zumutbarkeit“ s.o. Fußnote 1) ist festzustellen, dass es sich hierbei im Sinne der einschlägigen oberstgerichtlichen Entscheidungen keineswegs um eine (alleinige) umweltmedizinische Bewertung handelt. Es kann aber festgestellt werden, dass sich bei einer Reduktion des Schießbetriebes an Wochenenden und Feiertagen – abgesehen von den Wettbewerben – eine deutliche Verbesserung bei den Anwohner/- innen ergeben wird.*
- *Bewerbe (Anm.: syn. Veranstaltungen): Nach Mitteilung werden derzeit (Anm.: 2014) drei Wochenendwettbewerbe durchgeführt. Veranstaltungen unterliegen, da sie angekündigt sind und damit einer besseren Disponierbarkeit allfällig Betroffener unterliegen, einer anderen Akzeptanzschwelle als Ereignisse, auf die man sich nicht einstellen kann. Als Beurteilungsgrundlage existiert in Österreich die Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen⁴, die für Veranstaltungen mit einem Beurteilungspegel von $L_{A,eq} = 70$ dB zehn Veranstaltungstage pro Kalenderjahr*

⁴ Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, UBA - Umweltbundesamt, 2011

toleriert. Die Grenzwertfindung der Richtlinie folgt hier der Überlegung, dass der Erhalt der Wohnfunktion bei geschlossenen Fenstern einen ausreichenden Schutz darstellt, wenn es sich nur um selten stattfindende Veranstaltungen handelt.

Mit den gegenständlich vorliegenden Immissionspegeln (Anm.: 2014, damals aufbauend auf den schalltechnischen Beurteilungen des Amtssachverständigen des vom Magistrat Klagenfurt gefassten Amtssachverständigen Dipl. Schlemitz), könnte hier unter diesen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gleichen Tageszeitlimitierungen wie im Trainingschießbetrieb die Anzahl von drei Wettbewerben an Wochenenden als tolerabel angesehen werden. Voraussetzung dazu ist eine rechtzeitige öffentliche Ankündigung. Jedenfalls ist zwischen den Wettbewerbswochenenden ein Wochenende frei vom Wettbewerbsschießen zu halten.

Zusammenfassung B)

Zusammenfassende Betrachtungen zum Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Zahl 07-G-VER-709/37-2015 vom 27.1.2016.

Schießzeiten

- Im Bescheid konnten keine Festlegungen für Wochentage des Schießbetriebes gefunden werden. Demnach ist davon auszugehen, dass auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Schießbetrieb bis 20:00 zulässig ist. Selbst wenn es keine in rechtlichen Grundlagen definierte Vorgaben für die Schutzwürdigkeit vor Schallimmissionen für Tagesrandstunden (z.B. ab 17:00 – eine Zeitraum der in vielen Tages-u. Arbeitsabläufen bereits als Freizeit anzusehen ist; jedenfalls ab 19:00 Uhr, Zeitraum der nach div. ÖNORMEN, z.B. S 5021 als Beginn der Abendzeit definiert ist) oder Wochenenden (Samstag, Sonntag) und Feiertage gibt, treffen insbesondere für diese Zeiträume die unter A) beschriebenen Feststellungen zu. Das Konfliktpotenzial mit den nachteiligen beschriebenen Wirkungen wird sich bei einem Betrieb in den Tagesrandstunden, zur Mittagzeit bzw. an Wochenenden und Feiertagen weiter erhöhen.

Veranstaltungen / Bewerbe

- Im Bescheid werden, aufbauend auf dem Schalltechnischen Gutachten ksm, DI. Seidel, maximal 14 Veranstaltungstage als zulässig angegeben.

Die Ableitung der zulässigen Veranstaltungsanzahl folgt zwar dem üblichen Prozedere, sie kann aber die besondere Störwirkung, die vom Gefertigten auftragsgemäß aufbauend auf den messtechnischen Erhebungen DI.Pabinger beurteilt wurde, nur unvollständig wiedergeben.

Es ergeben sich erhebliche Diskrepanzen zu den tatsächlich 2014 vom Vertreter des Schießbetriebes angegebenen drei Veranstaltungen.

Unter der Annahme, dass Schießbewerbe sich, wie auch andere Freiluftveranstaltungen, auf die warme Jahreszeit konzentrieren, würden 14 Veranstaltungstage aufgeteilt auf Wochenenden (Samstag und Sonntag) bedeuten, dass 7 Wochenenden die Umgebung und die Wohnsituation der Einschreiter belasten. In die Gesamtbelastung wären aber auch andere, z.B. im örtlichen Interesse stehende Veranstaltungen (z.B. Kirtage, Feuerwehrfeste) einzurechnen, zu denen aber keine konkreten Angaben vorliegen.

Nach den Intentionen der Richtlinie für Freiluftveranstaltungen erscheint es nicht statthaft (auch wenn dort nicht explizit ausgeführt), die gesamte, aufgrund der Beurteilungspegel (rechnerisch) mögliche Anzahl von Veranstaltungen, nur einem Veranstalter zuzusprechen. Eine derartige Vorgangsweise würde den Intentionen der Richtlinie, nämlich eine Limitierung der Gesamtbelastung aufgrund einer Jahresdosis zu treffen, widersprechen.

Nach den Messergebnissen DI.Pabinger ist auch an diesen Veranstaltungstagen davon auszugehen, dass es zu erheblichen Störungen zusätzlich zum normalen Schießbetrieb kommt. Bezüglich der Auswirkungen wird auf die obigen 2014 gemachten Feststellungen zu den Bewerben und die unter A) getroffenen Feststellungen verwiesen.

Dr. Thomas Edtstadler